

## **Grundsätze und Strategien der HANSAINVEST LUX S.A. zur Ausübung von Stimmrechten und Mitwirkungspolitik von Aktionären**

Stand: August 2020

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Ausübung von Stimmrechten in OGAW's und AIF's</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Mitwirkungspolitik von Aktionären (SRD II)</b>	<b>3</b>

## 1. Ausübung von Stimmrechten in OGAW's und AIF's

Das Recht der Aktionäre auf Ausübung ihrer Stimmrechte findet sich in den folgenden Gesetzen und einschlägigen Verlautbarungen (europäisch und Luxemburg national):

- EU-Direktive 2007/36/EU
- Gesetz vom 24. Mai 2001, in seiner gültigen Fassung
- Richtlinie (EU) 2017/828

In ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft bzw. als Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM) verpflichtet sich die HANSAINVEST LUX S.A., besondere Sorgfalt gegenüber den Anlegern der Fonds bei der Ausübung von Stimmrechten walten zu lassen. Die HANSAINVEST LUX S.A. wendet bei der Ausübung von Stimmrechten die folgenden Grundsätze an:

- Basis für jede Entscheidung bildet ausschließlich das Anlegerinteresse des jeweiligen Fondsvermögens.
- Entscheidungen über die Stimmrechtsausübung werden unabhängig von etwaigen Interessen Dritter getroffen.
- Die Entscheidungen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen des Fonds.
- Die Integrität der Märkte soll dabei in jedem Fall gewahrt werden.

Aufgrund zeitlicher, organisatorischer und logistischer Gründe nimmt die HANSAINVEST LUX S.A. grundsätzlich nicht selbst an General- und Hauptversammlungen sowie sonstigen Versammlungen (Gläubigerversammlungen) teil. Sie kann jedoch einen Dritten („Vertreter“) mit der Teilnahme betrauen. In diesem Fall erfolgt die Stimmrechtsvertretung über eine schriftliche Bevollmächtigung und Weisungserteilung.

Die HANSAINVEST LUX S.A. kann dabei auch die Dienstleistungen von Stimmrechtsberatern sowie Plattformen zur Ausübung von Stimmrechten in Anspruch nehmen. Die HANSAINVEST LUX S.A. verpflichtet den Vertreter bei der Wahrnehmung von Stimmrechten im Namen der HANSAINVEST LUX S.A. die Grundsätze und Strategien der HANSAINVEST LUX S.A. zur Ausübung von Stimmrechten einzuhalten.

## 2. Mitwirkungspolitik von Aktionären (SRD II)

Die Umsetzung der Richtlinie II 2017/828 der EU (2007/36/EG) in Luxemburger Recht, legt die Anforderungen an die Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von Gesellschaften fest, die Ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem, in einem Mitgliedsstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.

## Mitwirkungsprozess

Folgend Artikel 3g der Richtlinie ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) bzw. der AIFM gehalten (oder hat auf einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Weg sich zu erklären, weshalb dies keine Umsetzung für sie findet) eine Mitwirkungspolitik zu erarbeiten in der dargestellt wird, wie sich der Mitwirkungsprozess in Bezug auf Portfoliounternehmen (mit Firmensitz in der EU und zugelassen an einem regulierten Markt der EU) an der Investitions-Strategie des Fonds gestaltet.

HANSAINVEST LUX S.A. in ihrer Funktion als KVG hat sich aus den folgenden Gründen dafür entschieden, keine Mitwirkungspolitik zu erarbeiten und offenzulegen:

1. Die KVG selbst investiert nicht direkt in Unternehmen, die ihren Firmensitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben („Mitgliedsstaat“) und deren Aktien an einer regulierten, in einem Mitgliedsstaat operierenden Börse, gehandelt werden dürfen.
2. Die KVG hat keinerlei Vereinbarungen mit Institutionellen Investoren<sup>1</sup> getroffen, Vermögenswerte des Institutionellen Investors oder die Vermögenswerte eines vom Institutionellen Investor vertretenen Fonds, zu investieren.
3. Lediglich ein vom AIFM betreuter Alternativer Investment Fonds (AIF) investiert in Unternehmen, die ihren Firmensitz in einem Mitgliedsstaat haben und deren Aktien an einer regulierten, in einem Mitgliedsstaat zugelassenen Börse, gehandelt werden dürfen. Basierend auf dem Proportionalitätsprinzip im Verhältnis zum gesamten Portfolio der KVG/AIFM und unter Berücksichtigung des Fondsvolumens dieses Einzelfonds, wird von der Ausarbeitung einer Mitwirkungspolitik abgesehen. Kein vom AIFM verwalteter AIF überschreitet die vom Luxemburger Gesetzgeber definierte maximale Stimmrechtsgrenze an einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Aktien an einem regulierten Markt in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden.

Luxembourg, im August 2020

---

<sup>1</sup> Institutionelle Investoren hier bedeutet jegliche Art von Lebensversicherung oder (betriebliche) Rentenkasse, die in, an einem in der EU regulierten Markt gehandelten Aktien investiert.